

109-11-132

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj.

Přílohy

109-11/132

50 listů

Ja

50 listů

5. 11. 2009 Paul

Krab. 160.

ST S

XI.	D	- 1 - 4	/41.
XI.	D	2	/41.
XI.	D	3	/41.
XI.	D	5	/41.
XI.	D	7	/41.
XI.	D	9	/41.

Hö.

24. März 1941. 12/2

St.S.94/41.

—
—
—

1. Kanzlei fertige die nachstehende Bescheinigung aus:

Bescheinigung!

Der durch das nebenstehende Lichtbild ausgewiesene Schneidermeister Franz Matoušek aus Prag, geb. am 18.11.1893 zu Lhotka Chocholová, befährt im dienstlichen Auftrag selbst Gepäck am 25. und 26.3. 1941 die Strecke Prag-Berlin-Prag. Matoušek kann ungehindert in der fraglichen Zeit die Protektoratsgrenze passieren.

Diese Bescheinigung gilt als Ersatz für Paß und Durchlaßschein.

2. Die Bescheinigung ist Schneidermeister Matoušek am 24.3.1941 ausgehändigt worden.

3. Z.d.A.

St. S. XI B - 4

Reichssicherheitshauptamt
I A (b) 6 Nr. 500/41 - 453 - 22.

Berlin, den 28. Februar 1941.

S c h n e l l b r i e f !

An
die Staatspolizei(leit)stellen.

Fristsache!

Nachrichtlich

den Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführern im Altreich, in den eingegliederten Ostgebieten und im Generalgouvernement, den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD, den Grenzinspektoren I, II und III, der Gruppe I F im H a u s e

Der Polizeiführer in Böhmen und Mähren.			
13-			
Eingang am: - 5. III. 1941			Anlg.:
Führer	Stabsf.	fbt.	Bearb.

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs mit dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Bezug: Mein Erlaß vom 4. Januar 1940 - I V 6 - 25/40 - 485 -.

Anbei wird ein Runderlaß an die Kreispolizeibehörden zur Kenntnis übersandt.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt III Nr. 2 Abs. 2 des Runderlasses ersuche ich dafür zu sorgen, daß die von den Kreispolizeibehörden etwa gehaltenen Rückfragen bezüglich der Einwandfreiheit der Durchlaßscheinsbewerber - insbesondere wenn es sich um Reisen aus gesamtwirtschaftlichen Gründen handelt - jeweils mit der größtmöglichen Beschleunigung erledigt werden.

Im übrigen verweise ich wegen der paßtechnischen Regelung des Verkehrs mit den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement auf die Eingangsformel und Abschnitt IV des Erlasses an die Kreispolizeibehörden.

Wie sich ferner aus dem abschriftlich beigelegten Schreiben an das Auswärtige Amt ergibt, werden die deutschen Vertretungen im Auslande in Zukunft bei Einreisen aus dem Ausland in das Protektorat nicht mehr Durchlaßscheine verwenden, sondern die für die Einreise in das Reichsgebiet vorgeschriebenen Sichtvermerke mit dem Zu-

satz

St. S. 111-2

20

satz "auch für das Protektorat Böhmen und Mähren" versehen. Die Staatspolizeileitstelle Brünn wird ersucht, die an der deutsch-slowakischen Grenze mit der Paßnachschau und Grenzüberwachung betrauten Dienststellen mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Im Auftrage:
gez. K r a u s e



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzleiangestellte

vg.



76744

Der Reichsführer-~~4~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S I A (b) 6 Nr. 500/41 - 453 - 22

Berlin, den 28. Februar 1941. 3

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!
Sofort! Fristsache!

An

alle Kreispolizeibehörden
des Großdeutschen Reichs.

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs mit dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 - RGBI. I S. 1008 - bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren - unter gleichzeitiger Aufhebung derjenigen Bestimmungen des "Ersten Abschnitts: Verkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren" der Übersicht zu meinem Runderlaß v. 4.1. 1940 - S I V 6 - 25/40 - 485 -, die sich auf die Ausstellung von Durchlaßscheinen durch die Kreispolizeibehörden, durch die Oberlandräte und durch die deutschen Vertretungen im Ausland beziehen, (vgl. jedoch unten IV) - mit Wirkung vom 15.3. 1941 folgendes:

I.

Das Betreten und Verlassen des Protektorats Böhmen und Mähren ist bis auf Weiteres nur in beschränktem Umfange zugelassen.

II.

Wer die Grenze des Protektorats Böhmen und Mähren überschreitet, bedarf einer besonderen Erlaubnis in Form des Durchlaßscheines nach vorgeschriebenem Muster, soweit nicht besondere Anordnungen für bestimmte Personengruppen eine andere Regelung vorsehen.

III.

Die Kreispolizeibehörden stellen Durchlaßscheine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus:

3a)

1.) Örtlich zuständig für die Ausstellung eines Durchlaßscheines ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Durchlaßscheinsbewerber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

2.) Durchlaßscheine dürfen nur an völlig einwandfreie Personen ausgestellt werden. Juden sind allgemein als nicht einwandfrei anzusehen; die Judeeneigenschaft allein steht jedoch der Ausstellung eines Durchlaßscheins in den Fällen nicht entgegen, in denen der Durchlaßschein nachweislich zum Zwecke der Auswanderung durch das Protektorat benötigt wird.

Von den Kreispolizeibehörden ist vor Ausstellung eines Durchlaßscheines die für ihren Bezirk zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu hören, sofern Zweifel an der Einwandfreiheit des Durchlaßscheinsbewerbers bestehen.

3.) Durchlaßscheine dürfen nur an Personen ausgestellt werden, die eines der nachstehenden Ausweispapiere vorlegen und zwar:
a) deutsche Staatsangehörige einen Reisepaß, einen Kinderausweis, eine Kennkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis (Die Fußnote 2 im Vordruck des Durchlaßscheins wird gegenstandslos);

b) Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren einen "Protektoratspaß" oder eine Bürgerlegitimation;

c) nichtreichsangehörige Personen einen Paß oder einen nach den allgemeinen deutschen Paßvorschriften gültigen Paßersatz.

4.) Falls die Voraussetzungen unter Nr.2. und 3. erfüllt sind, dürfen Durchlaßscheine nur an Personen ausgestellt werden, die

a) nachweislich im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und dorthin zurückkehren wollen;

b) soweit die deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind, ihre im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ansässigen oder dorthin für längere Zeit beorderten Verwandten besuchen wollen, wenn sie eine amtliche Bescheinigung darüber vorlegen, daß die zu besuchenden Personen im Protektorat ansässig oder für längere Zeit dorthin beordert worden sind.

Protektoratsangehörigen ist nur der Besuch näher Verwandter gestattet. Als nahe Verwandte sind anzusehen Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister, Geschwister



- 4
- der Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Personen, die nachweislich öffentlich verlobt sind;
- c) die Notwendigkeit zur Reise in das Protektorat Böhmen und Mähren aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer nachweisen; bei Bauern und Landwirten sowie bei Personen und Betrieben des Nährstandshandels, der Nährstandsindustrie und des Nährstandshandwerks (§§ 1,3 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 - Reichsgesetzbl. I S. 100 - nebst den hierzu ergangenen Anordnungen des Reichsbauernführers) tritt an die Stelle der Industrie- und Handelskammer das zuständige Landes- (Provinzial-)ernährungsamt, Abteilung A (Landesbauernschaft);
 - d) als Beamte oder Angestellte des Reichs, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dienstlichen Gründen in das Protektorat reisen, wenn nachgewiesen wird, daß die Reise auf Veranlassung des zuständigen Behördenleiters erfolgt;
 - e) als Angehörige der Partei, deren Gliederungen oder Verbände im parteiamtlichen Auftrag in das Protektorat reisen müssen, wenn dieser Auftrag durch eine entsprechende Bescheinigung der Dienststelle des Stellvertreters des Führers nachgewiesen wird.

In den Gauen Sudetenland, Bayerische Ostmark, Oberdonau und Niederdonau genügt eine entsprechende Bescheinigung, die der zuständige Gauleiter oder dessen ständiger Vertreter persönlich unterzeichnet hat sowie eine entsprechende Bescheinigung, die die persönliche Unterschrift des Leiters der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren oder dessen ständigen Vertreters trägt;


- f) als Beauftragte der NSV in das Protektorat reisen müssen, wenn sie den Auftrag durch eine entsprechende Bescheinigung des Leiters des Hauptamts für Volkswohlfahrt nachweisen.

In den Gauen Sudetenland, Bayerische Ostmark, Oberdonau und Niederdonau genügt eine entsprechende Bescheinigung, die der zuständige NSV-Gauamtsleiter persönlich unterzeichnet hat;

- g) soweit sie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind, eine Klinik der deutschen Universität in Prag oder einen deutschen Facharzt im Protektorat aufsuchen wollen, wenn sie ein ärztliches Attest über ihre Krankheit vorlegen; das Gleiche gilt für etwa notwendige Begleitpersonen und in Entbindungsfällen;

- 49
- h) an einer Hochschule im Protektorat Böhmen und Mähren studieren wollen, wenn sie durch amtliche Unterlagen nachweisen, daß die Reichsstudentenföhrung oder der von ihr beauftragte Gaustudentenföhrer in Prag dem Studium im Protektorat zugestimmt hat;
 - i) als Schriftleiter sowie als Film- oder Bildberichterstat-ter im Protektorat tätig werden wollen, wenn sie eine Bescheinigung des Reichsministers für Volksauf-klärung und Propaganda oder der Reichskulturkammer oder der zuständigen Einzelkammer (z.B. Reichspresse-
kammer, Reichsfilmkammer) vorlegen, daß ihrer Tätig-keit im Protektorat zugestimmt wird. Das Gleich^e gilt für Mitglieder der Reichskulturkammer, die aus anderen als aus wirtschaftlichen Gründen (vgl. Buchst. c) im Protektorat tätig werden wollen;
 - k) als Teilnehmer an gemeinschaftlichen Veranstaltungen z.B. Konzerten, Theatergastspielen, Aufmärschen, sport-lichen Wettkämpfen in das Protektorat reisen wollen, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Obersten Reichsbehörde (Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda oder Reichskulturkammer oder zuständige Einzelkammer z.B. Reichsmusikkammer, Reichstheaterkam-mer; Stellvertreter des Föhrers; Jugendföhrer des Deut-schen Reiches; Reichssportföhrer usw.) nachgewiesen wird, daß die Dienststelle des Reichsprotectors der Veranstal-tung zugestimmt hat.

Der Durchlaßschein kann in diesen Fällen als Sammel-durchlaßschein ausgestellt werden. In dem Sammeldurch-laßschein müssen Name, Vornamen, Beruf, Staatsangehörig-keit sowie die Anschrift der Teilnehmer eingetragen sein. Die Teilnehmer haben einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu föhren;

- l) einzeln zu Gastspielen oder zu einem Auftreten als Schau-spieler, Sönger, Musiker oder Artist in das Protektorat einreisen wollen, wenn sie nachweisen, daß das Reichs-ministerium für Volksaufklärung und Propaganda oder die Reichskulturkammer oder die zuständige Einzelkammer, z.B. Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer ihrem Gastspiel oder Auftreten im Protektorat zustimmt;
- m) einzeln zu sportlichen Zwecken in das Protektorat rei-sen wollen, wenn sie eine schende Bescheinigung

76742

das

- des Reichssportführers vorlegen;
- n) als vom Reichsarbeitsministerium beauftragte Anwerber von Arbeitskräften für den Einsatz im übrigen Reichsgebiet in das Protektorat einreisen müssen, wenn der Auftrag durch amtliche Unterlagen nachgewiesen wird;
- o) als Arbeiter, Angestellte, Praktikanten und Volontäre im Protektorat eine Beschäftigung aufnehmen wollen, wenn sie eine Bescheinigung des im übrigen Reichsgebiet für sie zuständigen Arbeitsamts vorlegen, daß gegen ihre Abwanderung in das Protektorat arbeitseinsatzmäßige Bedenken nicht bestehen;
- p) als Arbeitnehmer aus dem Protektorat Böhmen und Mähren im übrigen Reichsgebiet beschäftigt sind und entweder vorübergehend oder endgültig in das Protektorat zurückkehren wollen, wenn sie eine Bescheinigung ihres Betriebsführers vorlegen, daß sie ordnungsgemäß beurlaubt sind oder das Arbeitsverhältnis rechtmäßig gelöst worden ist. Dies gilt auch für solche Arbeitnehmer, die eine fremde oder keine Staatsangehörigkeit besitzen.

Sofern die erwähnten Arbeiter die Hin- und Rückreise in Begleitung eines verantwortlichen Transportführers gemeinschaftlich ausführen, kann an Stelle der einzelnen Durchlaßscheine ein Sammeldurchlaßschein ausgestellt werden. In dem Sammeldurchlaßschein müssen Name, Vornamen, Beruf, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der Transportteilnehmer eingetragen sein. Der Transportführer selbst muß im Besitze der allgemein vorgeschriebenen Grenzübertrittspapiere sein;

- q) als Fahrer und Beifahrer von Lastzügen des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes durch das Protektorat Böhmen und Mähren fahren, wenn die Ausstellung der Durchlaßscheine durch die Bezirksbeauftragten des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes in Wien, Breslau, Dresden oder München befürwortet wird;
- r) als Fahrer und Beifahrer von Unternehmer-Lastzügen im Auftrage der Reichsbahn durch das Protektorat Böhmen und Mähren fahren, wenn die Ausstellung der Durchlaßscheine durch die zuständige Reichsbahndirektion befürwortet wird;
- s) als deutsche Lehrer und Lehrerinnen nachweislich an einer deutschen Schule in den Randgebieten des Protektorats tätig sind oder tätig werden wollen, oder als deutsche Schüler und Schülerinnen nachweislich eine deutsche Schule in den erwähnten Gebieten besuchen oder besuchen wollen;

t)

- 500
- t) einen Gestellungsbefehl oder eine militärische Anforderung vorlegen, wonach sie ihre Wehrpflicht im Protektorat erfüllen sollen;
 - u) einen Gestellungsbefehl vorlegen, wonach sie ihrer Arbeitsdienstplicht im Protektorat genügen sollen;
 - v) eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der Hitler-Jugend vorlegen, wonach sie als Angehörige der Hitler-Jugend im Protektorat eingesetzt werden sollen;
 - w) soweit sie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind, nachweislich das Protektorat zur Verkürzung des Reisewegs durchreisen müssen. In diesen Fällen ist der Durchlaßschein auf der Vorderseite - quer von links unten nach rechts oben - mit roter Tinte oder durch Stempelaufdruck in roter Farbe mit dem Vermerk: "Nur zur ununterbrochenen Durchreise" zu versehen und entsprechend kurz zu befristen.

Zu t), u) und v):

Soweit die hier genannten Personen nicht die erforderlichen Ausweispapiere besitzen, sind auf dem Durchlaßschein die Worte "Vorlage des, ausgestellt von" durch die Worte "Befreiung vom Ausweiszwang" zu ersetzen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten sind die Kreispolizeibehörden im übrigen ermächtigt, auch in anderen besonders berücksichtigungswerten Fällen Durchlaßscheine auszustellen. Von dieser Ermächtigung darf nur äußerst sparsam Gebrauch gemacht werden; die Entscheidung muß in allen Fällen von dem Behördenleiter oder im Falle seiner Abwesenheit von seinem ständigen Vertreter persönlich getroffen werden.

- 5.) Von den Kreispolizeibehörden dürfen ausschließlich die im Gebrauch befindlichen grünen Vordrucke (mit dunklem Längsstreifen) für die Durchlaßscheine verwendet werden.
- 6.) Die Geltungsdauer der regelmäßig nur für eine Einreise ("einmal") oder für eine Ein- und Wiederausreise ("einmal und zurück") auszustellenden Durchlaßscheine ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen; sie soll grundsätzlich einen Monat nicht übersteigen.

Durchlaßscheine



76741

6

Durchlaßscheine für wiederholte Reisen können ausgestellt werden, und zwar gegebenenfalls mit einer Geltungsdauer bis zu 6 Monaten, wenn die Notwendigkeit hierfür nachgewiesen, insbesondere wenn die Notwendigkeit von der etwa in Betracht kommenden Dienststelle des Durchlaßscheinsbewerbers in der von ihr auszufertigenden Bescheinigung ausdrücklich bestätigt wird.

- 7.) Die Verlängerung der Durchlaßscheine ist unzulässig; erforderlichenfalls ist ein neuer Durchlaßschein auszustellen.
- 8.) Die Durchlaßscheine sind gebührenfrei auszustellen.
- 9.) Über die ausgestellten Durchlaßscheine sind von den ausstellenden Behörden besondere Listen zu führen, die enthalten müssen:
 - a) Nr. des Durchlaßscheins,
 - b) Vorname (Rufname unterstreichen), Zuname (bei Frauen auch der Mädchenname), Beruf, Staatsangehörigkeit, Anschrift des Inhabers des Durchlaßscheins,
 - c) die Bezeichnung des Ausweispapiers, das vorgelegen hat,
 - d) die Geltungsdauer des Durchlaßscheins und den Tag seiner Ausstellung.
 - e) die Angabe des Grundes, aus dem der Durchlaßschein ausgestellt ist.

Die von dem Durchlaßscheinsbewerber vorgelegten Bescheinigungen sind zu den Durchlaßscheinsakten zu nehmen.

IV.

Mit der Außerkraftsetzung derjenigen Bestimmung des "Ersten Abschnitts: Verkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren" der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 4. Januar 1940 - S I V 6. 25/40 - 485 -, die sich auf die Ausstellung von Durchlaßscheinen durch die Kreispolizeibehörden, durch die Oberlandräte und durch die deutschen Vertretungen im Ausland beziehen (vgl. die Eingangsformel), treten nicht auch die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts des angezogenen Erlasses über den Verkehr mit den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement außer Kraft. Soweit in diesem Zweiten oder Dritten Abschnitt auf die Bestimmungen des Ersten Abschnitts Bezug genommen wird, gelten diese bis auf

6a) auf Weiteres fort.

Zu I - IV.

Abschließend wird noch auf folgendes hingewiesen:

Mit der vorstehenden Neuregelung wird den Kreispolizeibehörden die Möglichkeit gegeben, allen Bedürfnissen des Verkehrs mit dem Protektorat Böhmen und Mähren gerecht zu werden. Trotz der nunmehr vorgesehenen bedeutenden Erleichterung muß indes nach wie vor auf eine geregelte Steuerung des Verkehrs mit dem Protektorat Böhmen und Mähren ausschlaggebender Wert gelegt werden. Die Kreispolizeibehörden sind daher verpflichtet, die in diesem Erlaß enthaltenen Bestimmungen genauestens zu beachten. Die mit der Ausstellung der Durchlaßscheine beauftragten Beamten haben sich unverzüglich mit dem Inhalt des Erlasses vertraut zu machen.

Im Auftrage:

gez. K r a u s e.



Beglaubigt:

G. Krause
Kanzleiangestellte.

Ro



76740

Der Reichsführer-//
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S I A (b) 6 Nr. 500/41 - 453 - 22

4
Berlin, den 28. Februar 1941.

Nicht zur Veröffentlichung geeignet!
Sofort! Fristsache!

An

alle Kreispolizeibehörden
des Großdeutschen Reichs.

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs mit dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 - RGBI. I S. 1008 - bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren - unter gleichzeitiger Aufhebung derjenigen Bestimmungen des "Ersten Abschnitts: Verkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren" der Übersicht zu meinem Runderlaß v. 4.1. 1940 - S I V 6 - 25/40 - 485 -, die sich auf die Ausstellung von Durchlaßscheinen durch die Kreispolizeibehörden, durch die Oberlandräte und durch die deutschen Vertretungen im Ausland beziehen, (vgl. jedoch unten IV) - mit Wirkung vom 15.3. 1941 folgendes:

I.

Das Betreten und Verlassen des Protektorats Böhmen und Mähren ist bis auf Weiteres nur in beschränktem Umfange zugelassen.

II.

Wer die Grenze des Protektorats Böhmen und Mähren überschreitet, bedarf einer besonderen Erlaubnis in Form des Durchlaßscheines nach vorgeschriebenem Muster, soweit nicht besondere Anordnungen für bestimmte Personengruppen eine andere Regelung vorsehen.

III.

Die Kreispolizeibehörden stellen Durchlaßscheine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus:

1.)

28785

4a

1.) Örtlich zuständig für die Ausstellung eines Durchlaßscheines ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Durchlaßscheinsbewerber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

2.) Durchlaßscheine dürfen nur an völlig einwandfreie Personen ausgestellt werden. Juden sind allgemein als nicht einwandfrei anzusehen; die Judeneigenschaft allein steht jedoch der Ausstellung eines Durchlaßscheins in den Fällen nicht entgegen, in denen der Durchlaßschein nachweislich zum Zwecke der Auswanderung durch das Protektorat benötigt wird.

Von den Kreispolizeibehörden ist vor Ausstellung eines Durchlaßscheines die für ihren Bezirk zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu hören, sofern Zweifel an der Einwandfreiheit des Durchlaßscheinsbewerbers bestehen.

3.) Durchlaßscheine dürfen nur an Personen ausgestellt werden, die eines der nachstehenden Ausweispapiere vorlegen und zwar:
a) deutsche Staatsangehörige einen Reisepaß, einen Kinderausweis, eine Kennkarte oder einen amtlichen Lichtbildausweis (Die Fußnote 2 im Vordruck des Durchlaßscheins wird gegenstandslos);

b) Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren einen "Protektoratspaß" oder eine Bürgerlegitimation;

c) nichtreichsangehörige Personen einen Paß oder einen nach den allgemeinen deutschen Paßvorschriften gültigen Paßersatz.

4.) Falls die Voraussetzungen unter Nr.2. und 3. erfüllt sind, dürfen Durchlaßscheine nur an Personen ausgestellt werden, die

a) nachweislich im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und dorthin zurückkehren wollen;

b) soweit die deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind, ihre im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ansässigen oder dorthin für längere Zeit beorderten Verwandten besuchen wollen, wenn sie eine amtliche Bescheinigung darüber vorlegen, daß die zu besuchenden Personen im Protektorat ansässig oder für längere Zeit dorthin beordert worden sind.

Protektoratsangehörigen ist nur der Besuch naher Verwandter gestattet. Als nahe Verwandte sind anzusehen Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister, Geschwister



- der Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Personen, die nachweislich öffentlich verlobt sind;
- c) die Notwendigkeit zur Reise in das Protektorat Böhmen und Mähren aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer nachweisen; bei Bauern und Landwirten sowie bei Personen und Betrieben des Nährstandshandels, der Nährstandsindustrie und des Nährstandshandwerks (§§ 1,3 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 - Reichsgesetzbl. I S. 100 - nebst den hierzu ergangenen Anordnungen des Reichsbauernführers) tritt an die Stelle der Industrie- und Handelskammer das zuständige Landes- (Provinzial-)ernährungsamt, Abteilung A (Landesbauernschaft);
- d) als Beamte oder Angestellte des Reichs, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dienstlichen Gründen in das Protektorat reisen, wenn nachgewiesen wird, daß die Reise auf Veranlassung des zuständigen Behördenleiters erfolgt;
- e) als Angehörige der Partei, deren Gliederungen oder Verbände im parteiamtlichen Auftrag in das Protektorat reisen müssen, wenn dieser Auftrag durch eine entsprechende Bescheinigung der Dienststelle des Stellvertreters des Führers nachgewiesen wird.

In den Gauen Sudetenland, Bayerische Ostmark, Oberdonau und Niederdonau genügt eine entsprechende Bescheinigung, die der zuständige Gauleiter oder dessen ständiger Vertreter persönlich unterzeichnet hat sowie eine entsprechende Bescheinigung, die die persönliche Unterschrift des Leiters der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren oder dessen ständigen Vertreters trägt;

- f) als Beauftragte der NSV in das Protektorat reisen müssen, wenn sie den Auftrag durch eine entsprechende Bescheinigung des Leiters des Hauptamts für Volkswohlfahrt nachweisen.

In den Gauen Sudetenland, Bayerische Ostmark, Oberdonau und Niederdonau genügt eine entsprechende Bescheinigung, die der zuständige NSV-Gauamtsleiter persönlich unterzeichnet hat;

- g) soweit sie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind, eine Klinik der deutschen Universität in Prag oder einen deutschen Facharzt im Protektorat aufsuchen wollen, wenn sie ein ärztliches Attest über ihre Krankheit vorlegen; das Gleiche gilt für etwa notwendige Begleitpersonen und in Entbindungsfällen;

8a

- h) an einer Hochschule im Protektorat Böhmen und Mähren studieren wollen, wenn sie durch amtliche Unterlagen nachweisen, daß die Reichsstudentenführung oder der von ihr beauftragte Gaustudentenführer in Prag dem Studium im Protektorat zugestimmt hat;
- i) als Schriftleiter sowie als Film- oder Bildberichterstatte im Protektorat tätig werden wollen, wenn sie eine Bescheinigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda oder der Reichskulturkammer oder der zuständigen Einzelkammer (z.B. Reichspressekammer, Reichsfilmkammer) vorlegen, daß ihrer Tätigkeit im Protektorat zugestimmt wird. Das Gleich^e gilt für Mitglieder der Reichskulturkammer, die aus anderen als aus wirtschaftlichen Gründen (vgl. Buchst. c) im Protektorat tätig werden wollen;
- k) als Teilnehmer an gemeinschaftlichen Veranstaltungen z.B. Konzerten, Theatergastspielen, Aufmärschen, sportlichen Wettkämpfen in das Protektorat reisen wollen, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Obersten Reichsbehörde (Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda oder Reichskulturkammer oder zuständige Einzelkammer z.B. Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer; Stellvertreter des Führers; Jugendführer des Deutschen Reiches; Reichssportführer usw.) nachgewiesen wird, daß die Dienststelle des Reichsprotectors der Veranstaltung zugestimmt hat.

Der Durchlaßschein kann in diesen Fällen als Sammeldurchlaßschein ausgestellt werden. In dem Sammeldurchlaßschein müssen Name, Vornamen, Beruf, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der Teilnehmer eingetragen sein. Die Teilnehmer haben einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen;

- l) einzeln zu Gastspielen oder zu einem Auftreten als Schauspieler, Sänger, Musiker oder Artist in das Protektorat einreisen wollen, wenn sie nachweisen, daß das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda oder die Reichskulturkammer oder die zuständige Einzelkammer, z.B. Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer ihrem Gastspiel oder Auftreten im Protektorat zustimmt;
- m) einzeln zu sportlichen Zwecken in das Protektorat reisen wollen, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung



des Reichssportführers vorlegen;

- n) als vom Reichsarbeitsministerium beauftragte Anwerber von Arbeitskräften für den Einsatz im übrigen Reichsgebiet in das Protektorat einreisen müssen, wenn der Auftrag durch amtliche Unterlagen nachgewiesen wird;
- o) als Arbeiter, Angestellte, Praktikanten und Volontäre im Protektorat eine Beschäftigung aufnehmen wollen, wenn sie eine Bescheinigung des im übrigen Reichsgebiet für sie zuständigen Arbeitsamts vorlegen, daß gegen ihre Abwanderung in das Protektorat arbeitseinsatzmäßige Bedenken nicht bestehen;
- p) als Arbeitnehmer aus dem Protektorat Böhmen und Mähren im übrigen Reichsgebiet beschäftigt sind und entweder vorübergehend oder endgültig in das Protektorat zurückkehren wollen, wenn sie eine Bescheinigung ihres Betriebsführers vorlegen, daß sie ordnungsgemäß beurlaubt sind oder das Arbeitsverhältnis rechtmäßig gelöst worden ist. Dies gilt auch für solche Arbeitnehmer, die eine fremde oder keine Staatsangehörigkeit besitzen.

Sofern die erwähnten Arbeiter die Hin- und Rückreise in Begleitung eines verantwortlichen Transportführers gemeinschaftlich ausführen, kann an Stelle der einzelnen Durchlaßscheine ein Sammeldurchlaßschein ausgestellt werden. In dem Sammeldurchlaßschein müssen Name, Vornamen, Beruf, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der Transportteilnehmer eingetragen sein. Der Transportführer selbst muß im Besitze der allgemein vorgeschriebenen Grenzübertrittspapiere sein;

- q) als Fahrer und Beifahrer von Lastzügen des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes durch das Protektorat Böhmen und Mähren fahren, wenn die Ausstellung der Durchlaßscheine durch die Bezirksbeauftragten des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes in Wien, Breslau, Dresden oder München befürwortet wird;
- r) als Fahrer und Beifahrer von Unternehmer-Lastzügen im Auftrage der Reichsbahn durch das Protektorat Böhmen und Mähren fahren, wenn die Ausstellung der Durchlaßscheine durch die zuständige Reichsbahndirektion befürwortet wird;
- s) als deutsche Lehrer und Lehrerinnen nachweislich an einer deutschen Schule in den Randgebieten des Protektorats tätig sind oder tätig werden wollen, oder als deutsche Schüler und Schülerinnen nachweislich eine deutsche Schule in den erwähnten Gebieten besuchen oder besuchen wollen;

t)

- 9a)
- t) einen Gestellungsbefehl oder eine militärische Anforderung vorlegen, wonach sie ihre Wehrpflicht im Protektorat erfüllen sollen;
 - u) einen Gestellungsbefehl vorlegen, wonach sie ihrer Arbeitsdienstpflicht im Protektorat genügen sollen;
 - v) eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der Hitler-Jugend vorlegen, wonach sie als Angehörige der Hitler-Jugend im Protektorat eingesetzt werden sollen;
 - w) soweit sie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkzugehörige sind, nachweislich das Protektorat zur Verkürzung des Reisewegs durchreisen müssen. In diesen Fällen ist der Durchlaßschein auf der Vorderseite - quer von links unten nach rechts oben - mit roter Tinte oder durch Stempelaufdruck in roter Farbe mit dem Vermerk: "Nur zur ununterbrochenen Durchreise" zu versehen und entsprechend kurz zu befristen.

Zu t), u) und v):

Soweit die hier genannten Personen nicht die erforderlichen Ausweispapiere besitzen, sind auf dem Durchlaßschein die Worte "Vorlage des, ausgestellt von" durch die Worte "Befreiung vom Ausweiszwang" zu ersetzen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten sind die Kreispolizeibehörden im übrigen ermächtigt, auch in anderen besonders berücksichtigungswerten Fällen Durchlaßscheine auszustellen. Von dieser Ermächtigung darf nur äußerst sparsam Gebrauch gemacht werden; die Entscheidung muß in allen Fällen von dem Behördenleiter oder im Falle seiner Abwesenheit von seinem ständigen Vertreter persönlich getroffen werden.

- 5.) Von den Kreispolizeibehörden dürfen ausschließlich die im Gebrauch befindlichen grünen Vordrucke (mit dunklem Längsstreifen) für die Durchlaßscheine verwendet werden.
- 6.) Die Geltungsdauer der regelmäßig nur für eine Einreise ("einmal") oder für eine Ein- und Wiederausreise ("einmal und zurück") auszustellenden Durchlaßscheine ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen; sie soll grundsätzlich einen Monat nicht übersteigen.

Durchlaßscheine



76737

Durchlaßscheine für wiederholte Reisen können ausgestellt werden, und zwar gegebenenfalls mit einer Geltungsdauer bis zu 6 Monaten, wenn die Notwendigkeit hierfür nachgewiesen, insbesondere wenn die Notwendigkeit von der etwa in Betracht kommenden Dienststelle des Durchlaßscheinsbewerbers in der von ihr auszufertigenden Bescheinigung ausdrücklich bestätigt wird. 40

- 7.) Die Verlängerung der Durchlaßscheine ist unzulässig; erforderlichenfalls ist ein neuer Durchlaßschein auszustellen.
- 8.) Die Durchlaßscheine sind gebührenfrei auszustellen.
- 9.) Über die ausgestellten Durchlaßscheine sind von den ausstellenden Behörden besondere Listen zu führen, die enthalten müssen:
 - a) Nr. des Durchlaßscheins,
 - b) Vorname (Rufname unterstreichen), Zuname (bei Frauen auch der Mädchenname), Beruf, Staatsangehörigkeit, Anschrift des Inhabers des Durchlaßscheins,
 - c) die Bezeichnung des Ausweispapiers, das vorgelegen hat,
 - d) die Geltungsdauer des Durchlaßscheins und den Tag seiner Ausstellung.
 - e) die Angabe des Grundes, aus dem der Durchlaßschein ausgestellt ist.

Die von dem Durchlaßscheinsbewerber vorgelegten Bescheinigungen sind zu den Durchlaßscheinsakten zu nehmen.

IV.

Mit der Außerkraftsetzung derjenigen Bestimmung des "Ersten Abschnitts: Verkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren" der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 4. Januar 1940 - S I V 6. 25/40 - 485 -, die sich auf die Ausstellung von Durchlaßscheinen durch die Kreispolizeibehörden, durch die Oberlandräte und durch die deutschen Vertretungen im Ausland beziehen (vgl. die Eingangsformel), treten nicht auch die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts des angezogenen Erlasses über den Verkehr mit den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement außer Kraft. Soweit in diesem Zweiten oder Dritten Abschnitt auf die Bestimmungen des Ersten Abschnitts Bezug genommen wird, gelten diese bis auf

10a auf Weiteres fort.

Zu I - IV.

Abschließend wird noch auf folgendes hingewiesen:

Mit der vorstehenden Neuregelung wird den Kreispolizeibehörden die Möglichkeit gegeben, allen Bedürfnissen des Verkehrs mit dem Protektorat Böhmen und Mähren gerecht zu werden. Trotz der nunmehr vorgesehenen bedeutenden Erleichterung muß indes nach wie vor auf eine geregelte Steuerung des Verkehrs mit dem Protektorat Böhmen und Mähren ausschlaggebender Wert gelegt werden. Die Kreispolizeibehörden sind daher verpflichtet, die in diesem Erlaß enthaltenen Bestimmungen genauestens zu beachten. Die mit der Ausstellung der Durchlaßscheine beauftragten Beamten haben sich unverzüglich mit dem Inhalt des Erlasses vertraut zu machen.

Im Auftrage:
gez. K r a u s e.



Beglaubigt:
Gymniker
Kanzleiangestellte.



76736

Ro

A b s c h r i f t

Der Reichsführer-~~W~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 28. Februar 1941.

S I A (b) 6 Nr. 500/41 - 453 - 22.

S c h n e l l b r i e f

An das

Fristsache!

Auswärtige Amt - Rechtsabteilung -
z.Hd. von Herrn Vortragenden Legationsrat
R ö d i g e r - oder Vertreter -
- über den Leiter der Abteilung Deutschland,
SA-Standartenführer Gesandten L u t h e r -
in B e r l i n

Betrifft: Paßtechnische Regelung des Verkehrs mit dem Pro-
tektorat Böhmen und Mähren.

Bezug: Mein Schreiben vom 4. Januar 1940 - S I V 6 -
25/40 - 485 -.

Anbei übersende ich Abdruck eines Runderlasses an die
Kreispolizeibehörden zur Kenntnisnahme.

Unter Bezugnahme auf das kürzliche Ferngespräch des
Unterzeichneten mit dem Vortragenden Legationsrat Rödiger
wird nach Benehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und
Mähren wegen der Behandlung der Einreisen aus dem Ausland
in das Protektorat folgende Regelung getroffen:

- 1.) In allen Fällen, in denen von den deutschen Vertretungen
im Ausland vor Erteilung eines Sichtvermerks zur Ein-
reise in das Reichsgebiet bei der "Zentralen Sichtver-
merksstelle" in Berlin zurückgefragt wird, wird diese
Dienststelle, sofern der Fragebogen oder die Drahtan-
frage ^{die Angabe} enthält, daß der Sichtvermerksbewerber sich nach
dem Protektorat Böhmen und Mähren begeben will, unter
sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in Abschnitt III
Nr. 4 des Erlasses an die Kreispolizeibehörden gleich-
zeitig auch die Entscheidung über die Einreise in das
Protektorat treffen und diese Entscheidung der betref-
fenden deutschen Vertretung im Ausland mitteilen. Im
Falle der zustimmenden Entscheidung macht die deutsche
Vertretung in der letzten freien Zeile in der Mitte des

Sicht-

Ma

Sichtvermerks mit roter Tinte den Zusatz: "auch für das Protektorat Böhmen und Mähren" und überstempelt diesen Zusatz mit dem Dienststempel.

2. In Fällen, in denen die deutsche Vertretung im Ausland ausnahmsweise vor Erteilung des Sichtvermerks keine Rückfrage bei der "Zentralen Sichtvermerksstelle" in Berlin hält, muß es dem Sichtvermerksbewerber überlassen bleiben, sich nach seiner Einreise in das Altreich den erforderlichen Durchlaßschein bei der Kreispolizeibehörde seines inländischen Aufenthaltsortes zu beschaffen.

Ich bitte, die deutschen Vertretungen im Ausland, die deutsche Botschaft in Paris und auch die Dienststelle des Auswärtigen Amts in Brüssel umgehend entsprechend zu unterrichten.

Im übrigen verweise ich wegen der paßtechnischen Regelung des Verkehrs mit den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement auf die Eingangsformel und Abschnitt IV des Erlasses an die Kreispolizeibehörden.

Im Auftrage:
gez. K r a u s e



76735

Prag, den 8. II. 1941.

12

An den
Herrn Oberlandrat
- Ausländeramt -

in P r a g

Betr.: Passverlängerung für Helene Gižicky, Prag XVI,
Divisova 2000

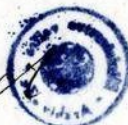
Anlg.: 1 Fremdenpass

In der Anlage übersende ich den Fremdenpass der
Obengenannten mit der Bitte, ihn um 1/2 Jahr zu verlängern
und der Inhaberin direkt zurückzustellen.

Heil Hitler!

h.

B. d. d.



88787

St. S. XI D - i

13

Prag, den 15. April 1941.

15. IV. 1941

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialdirigenten Fuchs.

Der Herr Staatssekretär benötigt die sich auf die Ausstellung eines Reisepasses an einen Graf Colorado-Mansfeld beziehenden Vorgänge. Die Vorgänge sollen in der von Herrn Ministerialrat Mokry geleiteten Gruppe bearbeitet worden sein. Ich bitte um ihre Vorlage.



2. Wv.am 25.4.1941 bei dem Unterzeichner.

21228

h

St. S. MD-2/4i

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 18. 4. 41.

19


XIX., Unter den Kaffanien 19.

Tgb. Nr. B. d. S.

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben


An das

Büro des H. Staatssekretärs

zu Hd. von  Obersturmbannführer Dr Gieß

Anbei reiche den Vorgang Graf Colloredo-Mannsfeld
nach Einsichtnahme wieder zurück.

I.A.


Mauer

St. S. XI D - 2/41

15

Prag, den 15. April 1941.

Herrn Ministerialdirigenten Fuchs.

Der Herr Staatssekretär benötigt die sich auf die Ausstellung eines Reisepasses an einen Graf Coloredo-Mansfeld beziehenden Vorgänge. Die Vorgänge sollen in der von Herrn Ministerialrat Mokry geleiteten Gruppe bearbeitet worden sein. Ich bitte um ihre Vorlage.

✓ - -

*Yerme Oberregierungsrat H. Gros
In Altkonferenz bei, von welcher fortwährend
opern und noch nicht ganz fertig. Es darf die
selbst im belidigen Parkgebäude
H. M. M.*



F 12/4

St. S. II D - 2/41

Prag, den 24. April 1941.

160

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

K.H. mit 1 Mappe

Herrn Ministerialdirigenten Fuchs

wieder zugeleitet.

Ich habe den Inhalt der Vorgänge dem Herrn Staatssekretär vorgetragen. Der Herr Staatssekretär steht in der Frage der Anerkennung der Familienmitglieder Coloredo-Mansfeld als deutsche Staatsangehörige auf dem Standpunkt, daß eine solche Maßnahme nicht in Frage komme. Das Familienhaupt habe s.Zt. die bekannte an Benesch gerichtete Treueerklärung des tschechischen Adels unterschrieben. Die übrigen Familienmitglieder seien teils national-tschechisch, teils international-kosmopolitisch ausgerichtet. Er (der Herr Staatssekretär) kenne keine Verdienste der Familie um das Deutschtum, auf die Rücksicht genommen werden müsse. Jede einfache deutsche Familie habe sich im Volkstumskampf besser benommen als die fragliche Familie. Ich darf anregen, die Angelegenheit bei dem Herrn Staatssekretär wegen ihrer künftigen Behandlung zum Vortrag zu bringen.



61288

2. Z.d.A.

h.

St. S. II B - 2/4j

A b s c h r i f t .

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Prag

Fernschreibvermittlung

FS-Nr. 06056

G e h e i m !

+ Dr. Berlin NUE 45 133 21.3.41 1335 = JO=

An

alle Staatspolizei(leit)stellen . =

Nachrichtlich: Den Höheren ~~W~~-und Polizeiführern

(ohne die Niederlande und Norwegen)

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD in Prag, Krakau, Strassburg und Metz,

den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, Warschau, Radom und Lublin,

dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg. =

Sofort dem Leiter oder Vertreter vorlegen!

Betrifft: Sichtvermerkszwang.

Hier: Reisen zwischen dem Reichsgebiet und dem Ausland.

In meinem Runderlass an die Kreispolizeibehörden vom 6.9.1939 - S V 6 - 5485/39 - 485. - mit dem die Einführung des allgemeinen Sichtvermerkszwanges bekannt gegeben wurde, ist u.a. folgendes bestimmt: " Der Sichtvermerk ist in jedem Falle zu versagen, in dem die Person oder der Reisezweck des Sichtvermerksbewerbers unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtlage irgendwie bedenklich erscheint oder die Reise z.Zt. nicht unbedingt erforderlich ist. Die für den Bezirk der Kreispolizeibehörde zuständige Staatspolizeistelle ist zu hören " . - Diese Bestimmung ist in meinem weiteren Runderlass an die Kreispolizeibehörden vom 26.10.1949 - S I V 6 - 5995/39-485 - was den Begriff der Notwendigkeit der Reise anlangt, dahin erläutert worden, dass Kur-, Erholungs-, Besuchs- und Vergnügungsreisen bis auf weiteres grundsätzlich nicht als notwendige Reisen anzusehen sind. - Wie beobachtet

worden

ZPRACOVANO.
23. III. 1946

St. S. XI D - 3

18

ländischen Arbeitnehmer gilt dies nur für die dauernde oder vorübergehende Rückkehr in das betreffende Gebiet im Westen.

- c) Reisen deutscher Staatsangehöriger nach Italien im Rahmen des Runderlasses des Reichsführers-SS usw. vom 4.4.1940 - S I A (b) 6-1070/40-485.-
- d) Reisen in das Ausland aus gesundheitlichen Gründen auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses (vergl. hierzu II.) Nr. 5 des oben erwähnten Runderlasses an die Kreispolizeibehörden vom 26.10.1939.)
- e) Reisen italienischer Staatsangehöriger nach Italien, soweit Person und Reisezweck des Sichtvermerksbewerbers einwandfrei sind.-

Ich ersuche, dafür zu sorgen, dass die vorstehenden Bestimmungen genauestens beachtet werden. Bei der auf Grund des vorliegenden Erlasses ausgesprochenen Versagung der dortigen Zustimmung im Einzelfall darf den Sichtvermerksbehörden unter keinen Umständen zu erkennen gegeben werden, dass es sich um eine zentrale Anordnung handelt. Die Versagung wird daher in der Regel zweckmässig mit dem Hinweis zu erfolgen haben, dass dem Sichtvermerksantrag " aus grundsätzlichen Erwägungen " nicht entsprochen werden kann.

RSHA-I A (b) 6 Nr. 55/41-485- g - i.V. gez. Dr. Nockemann,
SS-Standartenführer.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

21203

Prag, den 21. März 1941.

II B

Nachrichtlich

dem Höheren SS-und Polizeiführer

SS-Gruppenführer Staatssekretär K.H. Frank

Prag.

A. Linnich

19
25. April 1941.

1.

26. IV. 1941

An Herrn
Oberlandrat Dr. Ringel,
Königgrätz,
Oberlandratsamt.

Sehr geehrter Herr Ringel!

Wie mir bekannt geworden ist, ist bei Ihnen eine Fürstin Golitzyn mit dem Antrage auf Erteilung der Ausreisewilligung nach Dresden vorstellig geworden. Ich möchte nicht verfehlen, Sie darauf hinzuweisen, daß meines Wissens gegen die Erteilung der Ausreisegenehmigung keine Einwände zu erheben sind. Hierbei setze ich voraus, daß die Geheime Staatspolizei bzw. der SD-RM⁴ den gleichen Standpunkt einnehmen. Ich wäre Ihnen zu Dank verbunden, wenn Sie sich der Angelegenheit annehmen und dafür sorgen würden, daß der Gesuchstellerin ehestens ein Bescheid zuteil wird.

Heil Hitler!
Ihr

h.
Oberregierungsrat.

2.

Z.d.A.

St. G. ND - 5/41

Oberlandrat Koeniggratz
Fürstin Helene Goltz ²⁰
Preussischer Pass, Kurze
bewilligung nach Dresden
zu ihren beiden dort angestellten
Töchtern, und Buschlassheim
zur Überschreitung der Grenze
vom 1-15 Mai 1941.

DER OBERLANDRAT
über die politischen Bezirke
KÖNIGGRÄTZ, KÖNIGINHOF,
NACHOD, NEUSTADT, REICHENAU
UND SENFTENBERG

Königgrätz 9. Mai 1941
Korpskommandogebäude
Tel. No 716, 717
Postsparkassenkonto: 98.512

19 41 21

Geschäftszeichen: 40/23

(Obiges Geschäftszeichen ist bei Antwortschreiben stets anzugeben.)

An den
Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen u. Mähren
in P r a g.

St. G. des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 13. MAI 1941

Tob. Nr.:

Vorang!
Beigelegt.
Be. 3/7.41 / 261-47

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Der Antrag der französischen Staatsangehörigen Fürstin
Helene Galitzine aus Reichenau auf Erteilung der Ausreise-
bewilligung nach Dresden ist inzwischen eingegangen. Ich
habe denselben sofort in Vorbehandlung genommen. M.E.
dürften der Ausreise nach Dresden keine Schwierigkeiten
im Wege stehen.

Sobald eine endgültige Entscheidung gefallen ist, werde
ich mir erlauben, Sie hiervon in Kenntnis zu setzen.

Heil Hitler!

L. Ring

4.
S. a. d.
1 10/5.47
Schwartz K.

261-

St. G. XI D - 5/41

Fr. Irene Galitzine 22
geb. 19. III. 1922 in Paris.
Bef. als Stenotypistin bei Arch.
Starke, Dresden A. 16. Bismarck-
str. 19.; littet im Dienstverhältnis
ins Protokollrat vom 15. III. bis
10. IX. während ihres Dienstverhältnisses,
um die Passwörter (H. Geschichte)
zu belüchen.

Prag, den 3. August 1941.

K.H. mit 1 Anlage

Herrn S c h n e i d e r

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis und weiteren Veranlassung zugeleitet.

M.W. ist Fräulein Galitzin französische Staatsangehörige. Bedenken gegen die Ausstellung eines Durchlasscheines bestehen nicht.

Hat Vngang, bitte kümmern!

65260

*am 4.8 am Fran
Zinsbrky anscheinend
6/8 fluss, da
d. d. et.*

~~-----~~

XI D - 5/41

Deutsche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeileitstelle Prag

Prag II, den 23. März 1944.
C.-M.-v.-Weber-Straße 7
Fernruf: 227-45 - 49

Tgb.-Nr. K II/2 - 1050/44.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An den

Chef des Ministeramts für Böhmen und Mähren,
W-Standartenführer u. Ministerialrat Dr. G i e s,

in Prag.

Betrifft : Schmuckdiebstahl z.N. der Fürstin Helena G a l i t z i n von Gizschitzki, geb. 7.1.1896 in Petersburg, wohnhaft in Prag III, Waldsteing. 17 (Waldsteinpalais).

Unter Hinweis auf die mit W-Standartenführer Dr. G i e s in den Abendstunden des 21.3.1944 fernmündlich geführte Rücksprache berichte ich, dass der französischen Staatsangehörigen, Fürstin Helena G a l i t z i n von Gizschitzki, die seit dem 9.10.1942 im Waldsteinpalais mit ihrer Tochter Irene ein Zimmer bewohnt, am 16.3.1944 - nicht am 20.3.44 - in der Zeit von 13,45 bis 18,00 Uhr, verschiedene Schmuckstücke von einem unbekanntem Täter gestohlen wurden. In der Zeitspanne, in der die Tat ausgeführt sein muss, waren sämtliche Türen zur Wohnung unverschlossen, so dass die Durchführung der Tat durch dieses fahrlässige Verhalten der Geschädigten erheblich erleichtert wurde.

Nach Feststellung des Diebstahls durch die Geschädigten erstatteten sie umgehend bei dem Pol.-Kommissariat in Smichow Anzeige, das noch am gleichen Tage Beamte zur Aufnahme des Tatortbefundes zwecks Durchführung der sofort in Angriff genommenen Ermittlungen entsandte.

Die für die Bearbeitung dieser Strafsache zuständige Protektorats-Polizei hat nach hiesigen Feststellungen bisher alles unternommen, um die Tat aufzuklären und das Diebesgut wieder herbeizuschaffen. Die Deutsche Kriminalpolizei hat sich im Wege der Dienstaufsicht überlagernd in die Ermittlungstätigkeit der Protektoratspolizei eingeschaltet.

./.

St. M. XI 8 - 5 c / 41

24a

Die zur Überprüfung der nach Anzeigerstattung

durchgeführten Fahndungsmassnahmen tätig gewordenen Beamten der KPLSt. Prag haben im übrigen keinesfalls den Eindruck gehabt, dass die Geschädigten Anlass hatten, über die bisherige Ermittlungstätigkeit Klage zu führen. Bei vorsichtiger Befragung der Geschädigten, die selbst auch keinesfalls irgendwelche Zweifel über den zweckentsprechenden Ermittlungsgang geäußert hatten, entstand der Eindruck, dass die Mutter der Fürstin G a l i - t z i n , Frau von G i z s c h i t z k y , die in einem Frauenheim in Smichow wohnhaft und bei der Filmprüfstelle tätig ist, aus Besorgnis vielleicht ungerechtfertigt einer vorgesetzten Dienststelle nicht den tatsächlichen Sachverhalt unterbreitet hatte.

Unter Hinweis auf die mit # - Standards...
G i e s in den Abendstunden des 21.3.1944 fernmündlich ge-
führte Rückfrage berichtet, dass der französische Staats-
angehörige, Fürstin Galitzin, Tochter
die seit dem 9.10.1942 in Waldstejn als mit ihrer Tochter
Irene ein Zimmer bewohnt, am 18.3.1944 - nicht am 20.3.44 -
in der Zeit von 17,45 bis 18,00 Uhr, verschiedene Schmuckstücke
von einem unbekanntem Täter gestohlen wurden. In der Zeitspanne,
in der die Tat ausgeführt sein muss, waren sämtliche Türen zur
Wohnung unverschlossen, so dass die Durchführung der Tat durch
dieses fahrlässige Verhalten der Geschädigten erheblich er-
leichtert wurde.

d. a. d.

22/3/44

63824

Nach Feststellung des Diebstahls durch die Geschädigten erstatteten sie umgehend bei dem Pol.-Kommissariat in Smichow Anzeige, das noch am gleichen Tage Beamte zur Aufnahme des Totbefundes zwecks Durchführung der sofort in Angriff genommenen Ermittlungen entsandte.
Die für die Bearbeitung dieser Strafsache zuständige Protektors-Polizei hat nachstehenden Feststellungen bisher eines unternommen, um die Tat zu klären und das Diebstahl der herbeizuschaffen. Die Deutsche Kriminalpolizei hat sich im Wege der Dienstaufsicht überlegen in die Ermittlungstätigkeit der Protektorspolizei eingeschaltet.



St. M. v. Weber-Str. 7

Prag III., 17.
Waldsteinpalais.

Tel. 638-38.

162
223

25/4

Lo. IV. 44. 25



Sehr geehrter Herr Doktor,

Bitte vergeben Sie mir Ihre Zeit im Ausdruck zu
erweilen, doch muß ich mich leider noch heute an Sie
wenden. Sie werden sehr bestimmt von meiner Mutter
gehört haben, daß meine Tochter und ich beabsichtigen
bald nach Paris zurückzukehren, da meine älteste Tochter
dort studiert und momentan gesundheitlich sehr geschwächt
ist. Wir haben am 18. IV. 44. unser Anträge
auf Erteilung der Ausreisewilligung bei Frau Falk im
Polizeipräsidium, Prag II, Svoběžská, abgegeben.

Ich möchte Sie sehr, sehr bitten, die Liebenswürdigkeit
zu haben, mir dabei zu helfen und die Abfertigung
dieser Genehmigungen zu beschleunigen. Da wir leider
auf die Rückkehr meiner Mutter aus der Slowakei
nicht warten können, würden wir so bald, wie möglich,

14 m

St. M. XI 2-5 d/41

15a

abreisen. Wäre es auch nicht möglich, aus dem angegebe-
nen Betrag von insgesamt 15.000 R. zu herwilligen?

Dafür wäre ich Ihnen auch unendlich dankbar.

Würden Sie die Güte haben mir durch Ihre Sekretärin
die Antwort zu geben, wann ich mit der Reisebewill-
igung für meine Tochter und mich rechnen kann.

Außerdem möchte ich Sie sehr bitten, falls Sie etwas
Zeit hätten, mir zu erlauben, mich persönlich bei
Ihnen zu bedanken.

Ausdrücklich Sie mich noch einmal zu gestört zu
haben!

Hochachtungsvoll und immer dankbar,

Melanie Galsky

geb. v. Gerschky

63828



26

Der Staatssekretär
beim Reichsminister für
öffentliche Sicherheit

Prag, den

Nach fernmündlicher Rückfrage beim Polizeipräsidium
(Frau Falk) wurde durchgegeben, daß gegen die Tochter
von Frau v. Gischitzky beim Reichssicherheitshauptamt
in Berlin ein Vorgang schwebt; aus diesem Grunde wurde
das Ansuchen von Frau Galitzin über die Gestapo an das
RSHA weitergeleitet.

Verfahren

Frau Klingner

Gisela wird weiter mit Frau

übergeleitet!

Handwritten signature and date: 4.5.44



5/ 5. 44

223

6. 5. 44

26a

**Der Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Persönlicher Referent**

Prag, den

Nach fernmündlicher Rückfrage beim Polizeipräsidenten
(Frau Paik) wurde durchgegeben, das gegen die Tochter
von Frau v. Gieschitzky beim Reichsprotector in Prag
in Berlin ein Vorgang schwebt; aus diesem Grunde wurde
das Ansuchen von Frau Gieschitzky über die Gestapo an das
Reichsprotectorat weitergeleitet.

Vorgang:

Mit dem Fallstand zu dem in dem
ist nicht bekannt.

63822

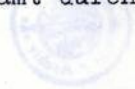


14/5.44

24
7

Der Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Königliche Hofkanzlei

Nach Rücksprache mit Frau Falk hat die Tochter von Frau Galitzine die Ausreisegenehmigung nach Paris erhalten, wartet aber noch ab, da die Genehmigung für ihre Mutter noch offensteht und in den nächsten Tagen zu erwarten ist, damit sie zusammen reisen können. Die endgültige Genehmigung wird von Frau Falk fernmündlich an das Ministeramt durchgegeben.



Handwritten: einm. v. g. a. u. g.

Handwritten: 26 / 6. 44

Handwritten: Müller 22. V. 44.

Slowakei
u. Ungarn

28

An den
Herrn Oberlandrat,
zu P r a g .
=====
Abtlg. Durchlaßscheine.

ZB./Kr./Ho. 26./4.1941.

Ausstellung eines Durchlaßschein
für Reisen nach der Slowakei.

Wir bitten Sie, unserem Oberdirektor,
Herrn Ing. Rudolf Staffen ,

einen Durchlaßschein für wiederholte Reisen nach der
Slowakei für die Dauer eines halben Jahres, ab 1. Mai
ds. J. auszustellen .

Der Genannte hat als Beirat und Kriegsbeauftragter
der Reichsstelle für Papier, Berlin, und als Vertreter
der deutschen Papier- und Zellstoff-Industrie, im Auftrage
der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, Berlin,
des Reichswirtschaftsministeriums, Berlin, und der Wirt-
schaftsgruppe der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-
Erzeugung, Berlin, an wichtigen Besprechungen mit der
slowakischen Papier- und Zellstoff-Industrie teilzunehmen
und diese auch zu führen .

Ausserdem bemerken wir, dass das Verkaufsbüro der
Vereinigten Papierfabriken in Pressburg eine Zweigstelle
besitzt.

Wir bitten daher, den Durchlaßschein nicht für eine
einmalige Reise, sondern für öftere Reisen während der
Dauer eines halben Jahres auszustellen .

Da Herr Oberdirektor Ing. Staffen auch Gauamtsleiter der
NSDAP ist, dürften politische Bedenken gegen die Erteilung
eines Durchlaßschein für die Dauer eines halben Jahres
nicht bestehen .

Mit

Heil Hitler !

St. S. U D - 7/41

29
5. Juni 1941.


St.S.XI D - 7/41.

1. An Herrn
Oberlandrat Frhr.v.Watter,
P r a g .
=====

Sehr geehrter Herr Oberlandrat!

Hiermit übersende ich zwei Vorgänge zur gefälligen Kenntnis und mit der Bitte, in dem einem wie in dem anderen Falle dafür zu sorgen, daß den Anträgen entsprochen wird. Ich setze voraus, daß von Seiten der Geheimen Staatspolizei bzw. des SD-RM¹ gegen die Anträge keine Bedenken geltend gemacht werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zum Vortrag bei dem Herrn Staatssekretär über das von Ihnen Veranlaßte unterrichten würden.

H e i l H i t l e r !
Ihr


Oberregierungsrat.

2. Wvl. am 5.7.1941 bei dem Unterzeichner.

16. Juni 1941.

St.S.XI D - 7/41.

1.

An Herrn
Oberlandrat Frhr.v.Watter,
P r a g ,

Oberlandratsamt.



Sehr geehrter Herr Oberlandrat!

Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen gehabte fernmündliche
Besprechung übersende ich hiermit ein Schreiben von Gau-
amtsleiter Oberdirektor Ing.Staffen vom 12.d.M. - Zeichen
ZB/Od.Ing.St./Ho, betreffend Ausreise in die Slowakei und
nach Ungarn, zur gefälligen Kenntnis. Auf die handschrift-
liche Notiz des Herrn Staatssekretärs vom 12.d.M. darf ich
hinweisen.

H e i l H i t l e r !

Ihr

h.

Oberregierungsrat.

2.

Z.d.A.

31

Nr. 321
Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
und den Gegenstand bei weiteren Schreiben
anzugeben.

*Beigefügt
Se.*
Boyanis!

Direktor des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 24. JUNI 1941
Tgl. Nr.:

An
den Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretärs
Herrn Oberregierungsrat Dr. G i e s

in P r a g

Betrifft: Ausreise des Oberdirektors und Gauamtsleiters
Staffen.

Auf Ihr Schreiben vom 16.6.1941 -St.S.XI D-7/41
erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:
Gauamtsleiter Staffen hat am 19.6.d.J. ein Schreiben der
Durchlasscheinstelle an das Wehrbezirkskommando zwecks
Erlangung des militärischen Auslandsurlaubes ausgehändigt
erhalten. Sobald er diesen Urlaub erhält, kann der Sicht-
vermerk innerhalb einer halben Stunde erteilt werden.

Ich darf dabei noch erwähnen, dass Dauerdurch-
lasscheine nach der Slowakei grundsätzlich nicht ausgestellt
werden dürfen. Hiefür würde ~~sich~~ sowohl der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei, wie die Abwehrstelle ihre Zustim-
mung nicht erteilen können. Es ist auch nicht richtig,
dass -wie in der Eingabe betont wird- Tschechen jemals
einen Dauerdurchlasschein erhalten haben.

Prof.

*S. a. d.
1. 22/6. 41.
Ehrlitz*

H. H. H.

St. S. XI D - 7/41

32

[Handwritten signature]
29 IV

In Freude und Dankbarkeit geben wir
die glückliche Geburt unseres dritten Kindes

D i e t l i n d ,

† Sonntag den 23.I.1944

bekannt .

Dr.med. Lotte Staffen geb.Hoffmann,
Ing.Rudolf Staffen ,Gauamtsleiter d.NSDAP,

Prag XIX ,
Radetzkystrasse 8 .

[Handwritten signature]
einw. Organg.

10. 271 1. 49.

33

In Freude und Dankbarkeit geben wir
die glückliche Geburt unseres dritten Kindes

Dietlind,

† Sonntag den 23.I.1944

bekannt .

Dr.med. Lotte Staffen geb.Hoffmann,
Ing.Rudolf Staffen ,Gauamtsleiter d.NSDAP,

Prag XIX ,
Radetzkystrasse 8 .

*l.
eines Organs.*

lc 201 - . 44.

, den 31. Januar 1944. 34

M
1. II. 1944

1.) An Herrn
Oberdirektor Ing. Rudolf Staffen,
Prag XIX,
Radetzkystraße 8.
18383

Lieber Parteigenosse Staffen !

Zur Geburt der Tochter Dietlind darf ich Ihnen und
Ihrer Frau Gemahlin sehr herzlich gratulieren.

Heil Hitler !
Ihr

Ministerialrat.

2.) Z.d.A.

XI D-7a/41

4-Ogruf.

35
31. Januar 1944.

31. 1. 1944

- 1.) An Herrn
Oberdirektor Ing. Rudolf Staffen,
Prag XIX,
Radetzkystraße 8.

08888

Lieber Staffen !

Zur Geburt der Tochter Dietlind übermittle ich Ihnen und
Ihrer verehrten Gattin herzliche Glückwünsche.

Heil Hitler !

Ihr

2.) Z.d.A.

36

W-Ogruf.

3. März 1945.

4
3. III. 1945

1.)

An Herrn
Professor Ferdinand Staeger,
Penzberg (Oberbayern),
Steigenberghof.

Lieber Herr Staeger !

Zu Ihrem fünfundsiechzigsten Geburtstage übermittle
ich Ihnen meine herzlichsten Glückwünsche. Ihre
Heimat Böhmen und Mähren gedenkt auch in den schwe-
ren Tagen des Kampfes Ihres künstlerischen Werkes.

Heil Hitler !
Ihr

2.)

St.M. XI D - 9 c/41.

1145
34
3115
Prag, den 3. März 1945.

FS:
An
W-Brigadeführer
Regierungspräsidenten Krebs,
A u s s i g ,
Regierung.

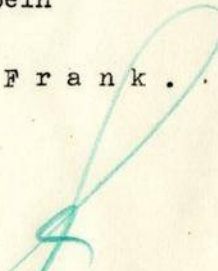
Lieber Krebs !

Mir Deinen Hinweis in Sachen Professor Ferdinand Staeger, dessen zu gedenken auch von mir aus beabsichtigt war, danke ich herzlich. Die deutsche Presse des Protektorats wird am morgigen Sonntag Staegers gedenken und die vom Reichsprotector und mir übermittelten Glückwünsche erwähnen.

H e i l H i t l e r !

Dein

gez. F r a n k .



3/3 2205 (16 ZL) NR 1145 RP ASG/KUNERT +

Prag, den 3. März 1945.

58

3. III. 1945

2.)

FS:

An

W-Brigadeführer

Regierungspräsidenten Krebs,

A u s s i g ,

Regierung.

Lieber Krebs !

Für Deinen Hinweis in Sachen Professor Ferdinand Staeger, dessen zu gedenken auch von mir aus beabsichtigt war, danke ich herzlich. Die deutsche Presse des Protektorats wird am morgigen Sonntag Staegers gedenken und die vom Reichsprotector und mir übermittelten Glückwünsche erwähnen.

Heil Hitler !

Dein

gez. Frank .

3.) Z.d.A.

Prag, den 2. März 1945

39

Frank

An den

Herrn Staatsminister
SS-Obergruppenführer F r a n k.

Betrifft: 65. Geburtstag des Malers Ferdinand Staeger.

Anlage: 1

1. "Der Neue Tag" bringt in seiner morgigen Sonntagsausgabe eine ausführliche Würdigung von Staeger durch den Kulturschriftleiter Meyer.
2. Ferner ist daran gedacht, in der deutschen Sonntagspresse des Protektorats eine Meldung zu bringen, dass der Reichsprotektor Staeger ein Glückwunschsreiben und eine Ehrengabe übermittelt hat und der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren in heimatlicher Verbundenheit dem Künstler herzliche Glückwünsche ausgesprochen hat.
3. Da eine briefliche Uebermittlung des Glückwunsches wegen der derzeitigen Verkehrsverhältnisse wohl nicht in Betracht kommt, schlage ich folgendes Telegramm des Herrn Staatsministers vor:

Herrn
Professor Ferdinand S t a e g e r
Steigenberghof
P e n z b e r g (Oberbayern)

(Anrede)

Zu Ihrem 65. Geburtstag übermittle ich Ihnen meine herzlichsten Glückwünsche. Ihre Heimat Böhmen und Mähren gedenkt auch in schweren Tagen des Kampfes Ihres künstlerischen Werkes.

Heil Hitler!

Ihr

K. H. F r a n k

Deutscher Staatsminister
für Böhmen und Mähren.

213

39a

4. An den Herrn

Regierungspräsidenten Aussig
SS-Brigadeführer K r e b s

A u s s i g

schlage ich folgendes Antwortschreiben vor:

Lieber Parteigenosse Krebs!

Ich danke Dir für Deinen Hinweis auf den 65. Geburtstag von Ferdinand Staeger, dessen zu gedenken auch von mir aus beabsichtigt war. Die deutsche Presse des Protektorats wird am morgigen Sonntag Staegers gedenken und die vom Reichsprotector und mir übermittelten Glückwünsche erwähnen.

Heil Hitler!

Dein

63849



[Handwritten signature]

Reichsprotektor Ferdinand S...

(Anrede)

Am 65. Geburtstag überreichte ich Ihnen meine herzlichsten Glückwünsche. Ihre Heimat Böhmen und Mähren bedeckt auch im schweren Tagen des Kampfes Ihres künftigen Reiches.

Heil Hitler!

Ihr

K. H. F. r a n k

Deutscher Staatsminister
f. r. Böhmen und Mähren.

Ministerium

Eing.: 19. FEB. 1945

40

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT AUSSIG

W-Brigadeführer Hans Krebs

16. Februar 1945.

An

W-Obergruppenführer Karl Hermann Frank,
Deutscher Staatsminister in Böhmen und
Mähren

in Prag IV,

Czernin Palais.

Handwritten signature and date: 19/2

Lieber Pg. Frank!

Trotz der Schwierigkeiten, die die jetzigen Kriegsläufe
mit sich bringen, möchte ich nicht verfehlen, Dich auf den
65. Geburtstag hinzuweisen, den der berühmte sudetendeutsche
Maler und Graphiker Ferdinand Staege am 3. März d.J.
begeht.

Ich würde mich freuen, wenn Du mir kurz die Mitteilung
zukommen lassen wolltest, ob Du irgendeine Ehrung dieses
Künstlers vorgesehen hast und insbesondere bitte ich auch
in der Tagespresse dieses Ehrentages in einer entsprechenden
Würdigung zu gedenken.

Mit den besten Grüßen und
Heil Hitler!

Handwritten signature: Hans Krebs

Handwritten notes and signatures in blue ink:
ul 26/2
Wulf
cosm (Krebs)

Handwritten notes:
TV, G.H., 19/2

St. M. XI 8-98/41

Prag, den 8. September 1941. 41

2. PS

9. IX. 1941

An die
Herren Oberländeräte
in B r ü n n u n d P i l s e n .

Betr: Studienfahrt von Prof. Ferdinand Staeger, München.
Vorg: Ohne.

Prof. Staeger wird in Erledigung eines Wehrmichtauftrages (Herstellung von Grossgemälden mit Burgmotiven für das OKW) den dort. Bezirk bereisen. Der Herr Staatssekretär lässt Sie ersuchen, Staeger nachhaltig zu unterstützen und alle Massnahmen zu treffen, die der raschen Verwirklichung seines Auftrages dienlich sind. Ich bitte um die entsprechende weitere Veranlassung und darf noch mitteilen, dass sich Staeger bei Ihnen in Kürze melden wird.

H e i l H i t l e r !

b.

Oberregierungsrat.

3. Z.d.A.

S. z. H. Hardegg, Nieder-Touau.

42

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsminister
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 19. SEP. 1941
Tgb. Nr.:

Hochw. Herr Staatssekretär!

Für die gütige und prompte Befreiung
des Landwirts von Brünn und von Pilsen
gesteht Dank, muß ich leider noch eine
Bitte hinzufügen, um diese gütige Befreiung
zu erledigen ich bitte.

Der Verkauf meiner Landgüter ist es
für mich natürlich gleich bei Herrn Luxner gesagt
daß eine zeitweilige, dem mir gefallenen
Fremde und prompte Befreiung meiner
Erfahrung völlig unmöglich ist, wenn mir
nicht ein Kunde und ein Käufer gefallt sind.
Das ist mir gefallene.

Ich benötige noch mehrere meiner fünfzig
Rüden, für die ich noch Traktoren, Kälber-
bögen, wie ich in etwa 3 Tagen mit den Rü-
den fertig sein dürfte und möchte diese
ganz Rüden von Perle, Leber mit
Tönnle, sein Schrekenstein im Proletto,
soll einweisen.

Mein Käufer hat aber keine Einweisung
wahrheit in das Protektorat. Ich bitte
deshalb um eine gütige Befreiung für

Prof 9

St. S. XI D-9 a / 41

44

Prag, den 8. September 1941.

Versandnummer	1929
Datum	10. Sep. 1941
Zugang	1.
Referenz	0941
V. d. B.	Bae


FS.

An die
Herren Oberlandräte
in B r ü n n und P i l s e n.

Betr: Studienfahrt von Prof. Ferdinand Staeger, München.
Vorg: Ohne.

Prof. Staeger wird in Erledigung eines Wehrmachauftrages (Herstellung von Grossgemälden mit Burgmotiven für das OKW) den dort. Bezirk bereisen. Der Herr Staatssekretär lässt Sie ersuchen, Staeger nachhaltig zu unterstützen und alle Massnahmen zu treffen, die der raschen Verwirklichung seines Auftrages dienlich sind. Ich bitte um die entsprechende weitere Veranlassung und darf noch mitteilen, dass sich Staeger bei Ihnen in Kürze melden wird.

H e i l H i t l e r !


Oberregierungsrat.

Nach Abgang zurück an Kanzlei
von W-Gruppenführer Frank.

3 Hl.
St. G. XI] - 9/41

45

3. September 1941.

St.S. ~~11~~ D - 9a/41.

- J. IX. 1941

1. An Herrn
Prof. Ferdinand S t a e g e r,
M ü n c h e n 23,

Leopoldstrasse 4.



Sehr geehrter Herr Professor!

81888

Der Herr Staatssekretär lässt für das dort. Schreiben vom 8.6. d.J. - hier eingegangen am 8.8.d.J. - danken und mitteilen, dass er die Oberlandräte in Brünn und Pilsen angewiesen habe, Ihnen bei der Durchführung der Studienfahrt behilflich zu sein.

H e i l H i t l e r !

h
Oberregierungsrat.

München, 26./6. 1941

46

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Eing.: 28. JUNI 1941
Tg. N.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Die Kräftefrage habe ich für das Oberkommando der Wehrmacht eines Riffs von Großquartieren zu machen. Zwei davon sind bereits zur allseitigen Zufriedenheit der Kräftefrage fertig. Man soll eines Riffs von Bürgerbildern beauftragt mit dem von dem Riff eingeleitet werden. Die Gebiete müssen. Ich dachte der natürlich nur allein und von unserer Seite, das gesamte Mähren und Böhmen. Weiterhin ist die betreffende Literatur zu erst prüfen habe, um das entsprechende Material so eingehend kann es zu lesen, und sollte ich mich mit dem Material zu diesen Fragen in Mähren zu beginnen. Ich denke vor allem von dem Thaya-Tal (Rosenberg, Fladegg) vielleicht auch Perneck bei Brünn. Zuerst muß ich aber eine eingehende Befragung durchgeführt werden, um mich zu dem Zweck vielleicht auch von anderen Stellen des Protektorats wie z.B. zum Prot. führen wird.

St. S. XI D - 9/41

Ich werde sehr mich in Protektorate setzen
 mühen und bitte Sie, falls irgendwelche
 Fakultäten, sehr mich in diese Angelegenheit
 in das Protektorat. Ob Einfall von Oldenburg
 das von Niederlande erfolgen wird, habe
 alles nicht weiß und nicht sagt. Das für mich und von
 aufpassen und mich nicht geklärt die Angelegenheit
 ab. Ich bin sehr dankbar für die Hilfe und
 mich zu unterstützen. Ich beschreibe die Reise so
 bald als möglich zurückzukommen, wenn möglich in
 der ersten Hälfte des Juli. Ich kann das ge-
 weine Geld noch nicht genau angeben, weil
 ich zur Zeit von einer sehr großen Anwesen-
 heit der Arbeit für K. d. F. viele sind
 und nicht weiß, ob mir ein entsprechendes Ge-
 halt das Vermögen bewilligt wird.

Bei der Rückreise in die deutsche Hauptstadt
 indessen, ich werde 1/2 Jahr in der
 Stadt sein, falls mich meine Frau sehr
 hier die volle Aufmerksamkeit der Obersten
 Kassen, mich zu begleiten. Sie ist mir bei
 der Arbeit sehr dankbar. Ich bitte sehr für
 die mich in der Angelegenheit.
 Bei der Rückreise - Befürchtung ist das
 meine Frau und die Kinder sehr sind
 nicht ein oft der Angelegenheit in
 dem, Protektorat sehr wichtig sein.
 Ich werde aufpassen bitte ich zu unterstützen.

44a

im Sinne Antons für meine liebe Frau
(Maria Haeger, geborene Hofmann) und mich
am 1. Juli d. J. bis einschließlich
31. Juli d. J. die Spargel und seit dem
1. August übergeben und mit der
Folgerung kommen.

Mit dem besten Willen für Ihre
gespürliche Hofmann, sehr ergebener
Knecht, Knecht,

bleibe ich mit viel Gilt

Ihre ergebener

M. Haeger

2 Durchlassscheine wurden
am 30.6. beantragt u. abgesandt.

Klnr. d. 30.6.41

63841

2. d. d. 2/7
Klnr.



P. 18/8

Dieses Dokument ist
beim Reichsprojektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 8. AUG. 1941
Tgb. Nr.:

Sehr verehrter Herr Staatssekretär!

Wünsche sind Sie vorbereitenden Bespre-
chungen beizutreten, und ich kann meine Längere-
fristigen, Sonderungen in bei Ihnen um die
Einsparungsverbund hat — (Sie ist sehr erfüllt.),
aufrecht erhalten.

Sie selbst mag ich zuerst Gefälligkeit einer
Reise von Großgewaltigen für das Oberkommando
der Wehrmacht, mehrere Längere befreit mit
den zum Großteiligen Reise nach fünfzigabru-
menen Gebieten insprechen sollen.

Meine Reise gebaute ich in Oberdonau
über Niederdonau, durch das Protokoll zu be-
ginnen und wird für mich durch den
großen Reich führen. Sie wird vollständig der
ausgewählten Maß der Motive (Längere) der
Opfer. Ich will ich durch die Sie definitiv
genüßlichen Orden gegen die Rüstung werden.

Sie fortgeschrittenen Zeitpunkt der Reise
die erste Rüstung so aktivell sehr mög-
lich, als es sich so weit sehr möglich zu vollziehen.
Nur dann mag die Reise der Besichtigung
die zum Verfügungstellung nicht abgeant
für die großen Reise unmöglich ist, gebaute ich,

St. S. ^{II} H. D. 9/41

Sie kaufen Kupferstiche mit der Aufschrift „
Lügen. J. L. müsste ich, mit dem Thagatal mit der
Aufsicht nach Prümm kommen, nur dort mit Sie
König Perstein hütten. In ein Kündigen sofort
aber, Sie betreffende Lösung nicht nur von einem Kunst-
ort mit zu befristigen. In vielen Fällen wird Sie König
sich viele Kupferstiche von vielen Kunstwerken mit ange-
geben werden müssen, dazu ruffend mir ein Thagat
unerschütterlich. Wozu müsste Sie Kupferstiche sein.
Von Prümm mit will ich mit der Aufsicht nach Pilsen,
mit Sie Vagabundung Zibrak und Technik bei Horovic
und endlich nach Lüssig, mit dem Schreckenstein mit
die Haaslbüch zu befristigen. Vielleicht werden Sie im
Gebiete der Proletariat aber König nach mit der Aufsicht
bringen mit vornehmlich vornehmen. So ein soll die Kunst-
werk, Polen mit der Elbst davon kommen.

Ihre verehrte Herr Staatssekretär, ich bitte Sie
sehr, mir es Ihnen nicht möglich, mir vorläufig
in Prümm und Pilsen befristig zu sein, indem Sie
die entsprechende dortigen Befürderer aufzufordern.
sich, meine Kündigungsantrag meines oben
gebene Befristung in jeder Weise zu fördern?

In Lüssig siehe ich das König meine alten Lehramt
Hans Krebs zu versetzen, in Polen König der General-
Generalvereine direkt:

Denn Sie die Stelle fördern, mich müssen zu lassen,
mich Stellen Sie in Prümm und Pilsen aufzufordern
auszusagen haben, müsste ich mich mit dem dem
aufgeht direkt mit Befürderer folgen.

Wozu Sie glücklich meine unerschütterliche Hilfe,
mit erhalten Sie mir sehr dankbar zu wissen mit
gütlichen.

Ihr ergebener
F. Staeger

P.S.

Beschleunigt schreiben sie mir eine Selbstkritik
sowie mir über vorgeschickten Spielplan
mitzugeben:

" Flehe Prof. Staeger ich von mir mit dem
Oberkommando der Wehrmacht beauftragt, für
den Wehrbau des O.K.W. eine Reihe Lehrgangsbilder
zu malen. Es ist für ihn notwendig, zu diesem
Zweck eine Besichtigungstour des Landes im
Gebiet Niederdonau, Mähren und Böhmen durch-
zuführen.
Ich bitte, ihm während dieser Reise jede mögliche
Tage Unterstützung zu leisten und zu helfen.
Der Generalbeauftragte für die Reichsverteidigung
Halt

Opferlich:

Speer."